

Satzung des Marktes Burkardroth über Straßennamen und Hausnummerierung

vom 20. Juni 1973

§ 1

Straßennamen und Straßenschilder

- (1) Der Markt benennt die öffentlichen Straßen und Plätze. Er bringt die Straßenschilder an den Häusern oder Grundstücken an und bestimmt Art, Ort und Zeit der Anbringung.
- (2) Der Markt entscheidet über die Straßenbezeichnung des Grundstückes.

§ 2

Hausnummern

- (1) Der Markt teilt auf Antrag oder von Amts wegen die Hausnummern für das auf dem Grundstück errichtete und bauaufsichtlich genehmigte Gebäude zu (erstmalige Erteilung, Nummerierung).
- (2) Ausnahmsweise kann eine eigene Hausnummer auch für Gebäudeteile oder Nebengebäude erteilt werden.

§ 3

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

- (1) Der Markt kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern bestimmen.
- (2) Er kann in Art und Größe abweichende Ausführungen zulassen, wenn die Deutlichkeit der Nummerierung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Platz der Hausnummernschilder, Hinweisschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht werden.
- (2) Wenn der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegt, so ist das Hausnummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite deutlich anzubringen.
- (3) Die Hausnummernschilder müssen an oder neben der Einfriedung angebracht werden, wenn die Straßenseite des Gebäudes mehr als 10 m von der Straße entfernt ist.
- (4) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche, so sind an geeigneten Stellen Hinweisschilder anzubringen. Art und Größe der Hinweisschilder, sowie den Ort der Aufstellung bestimmt die Gemeinde.

§ 5

Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke und Gebäude sind verpflichtet, die Hausnummern- und Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummern selbst anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Kommt der Eigentümer oder Besitzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so werden die Hausnummern- oder Hinweisschilder durch den Markt auf Kosten des Eigentümers, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher angebracht, unterhalten und erneuert.
- (3) Die Beschaffung der Hausnummern- und Hinweisschilder kann in Sammelbestellung durch die Gemeinde erfolgen.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßen-, Hausnummern-, und Hinweisschilder zu dulden.

§ 7

Kosten der Hausnummerierung

- (1) Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- (2) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder und Hinweisschilder.
- (3) Bei den dem Markt zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Burkardroth in Kraft.